



Antwort zur Anfrage Nr. 1358/2026 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend
Unterhaltsvorschuss – Situation in Mainz (Die Linke)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die aktuelle Rückholquote bei Unterhaltsvorschussleistungen in Mainz?

Die Rückgriffsquote wird jährlich berechnet und betrug 16,15 % für das Jahr 2025.

2. Wie hat sich diese Quote in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Rückgriffsquote	15,99 %	20,53 %	17,64 %	13,39 %	16,15 %

3. Wie hoch ist der jährliche Gesamtaufwand für Unterhaltsvorschussleistungen, und in welcher Höhe konnten Rückforderungen tatsächlich realisiert werden?

Für das Jahr 2025 betrug der Gesamtaufwand 5.807.942 €. Die Einnahmen aus dem Rückgriff gegenüber dem Unterhaltspflichtigen betrugen 938.311 €.

4. Welche personellen und organisatorischen Ressourcen stehen der zuständigen Stelle für die Rückforderung gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen zur Verfügung? Sind alle hierfür vorgesehenen Planstellen besetzt?

Die Sachbearbeitung im Bereich Unterhaltsvorschuss erfolgt aus einer Hand. Das bedeutet, dass sowohl die Bewilligung der Leistungen als auch der anschließende Rückgriff durch dieselbe sachbearbeitende Person erfolgt.

Derzeit stehen hierfür insgesamt neun Sachbearbeiter:innen und Sachbearbeiter, eine Teamleitung sowie eine Sachgebietsleitung zur Verfügung. Dies entspricht insgesamt 9,89 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ). Mit Ausnahme eines Umfangs von zehn Wochenstunden sind derzeit alle Stellen besetzt.

5. Welche wesentlichen Gründe sieht die Verwaltung für eine ggf. niedrige Rückholquote?

Ein wesentlicher Grund für eine niedrigere Rückholquote liegt in der wirtschaftlichen Situation der Unterhaltspflichtigen. Ein erheblicher Anteil der Unterhaltspflichtigen bezieht Leistungen des Jobcenters oder Leistungen des Amtes für soziale Leistungen und verfügt damit über kein bzw. kein ausreichendes Einkommen, aus dem Unterhaltszahlungen oder Rückforderungen geleistet werden können. Nach Einschätzung der Verwaltung ist davon auszugehen, dass bei etwa der Hälfte der Unterhaltspflichtigen keine oder nur eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit besteht.

In diesen Fällen handelt es sich um tatsächliche Ausfallleistungen, bei denen eine Rückforderung mangels Leistungsfähigkeit nicht oder nur teilweise realisiert werden kann. Dies wirkt sich entsprechend auf die Rückholquote aus.

Darüber hinaus hat sich der Bearbeitungsaufwand in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Unterhaltsberechnungen werden von den Unterhaltspflichtigen zunehmend hinterfragt und nicht ohne Weiteres akzeptiert. Häufig werden anwaltliche Vertretungen eingeschaltet und umfangreiche Schriftsätze eingereicht, zu denen die Verwaltung jeweils Stellung nehmen und die vorgetragenen Einwendungen prüfen muss. Dies führt zu einem erheblichen zusätzlichen Zeit- und Prüfaufwand. Der erhöhte Bearbeitungsaufwand betrifft auch die Führung und Begleitung gerichtlicher Verfahren.

6. Welche Maßnahmen werden bereits ergriffen um Rückforderungen konsequent durchzusetzen?

Die Unterhaltsvorschusskassen verfügen über weitreichende Befugnisse und Möglichkeiten zur Durchsetzung bestehender Rückforderungen. Im Rahmen der Einkommens- und Vermögensprüfung wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ermittelt. Ergibt sich daraus eine vollständige oder teilweise Leistungsfähigkeit, wird der Unterhaltsschuldner zur Zahlung der bestehenden Rückforderung aufgefordert.

Gehen daraufhin keine oder keine ausreichenden Zahlungen ein, werden die erforderlichen weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung eingeleitet. Hierzu gehören insbesondere:

a) Schaffung von Unterhaltstiteln

- Durchführung des vereinfachten Verfahrens beim Amtsgericht
- Durchführung eines streitigen Verfahrens beim Amtsgericht
- Erwirken von Vollstreckungsbescheiden im Mahnverfahren

b) Durchsetzung bestehender Unterhaltstitel

- Lohnpfändung
- Pfändung durch den Gerichtsvollzieher
- Kontenpfändung

c) Abzweigung von laufenden Leistungen

- Abzweigung von Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit
- Abzweigung von Krankengeld bei der Krankenkasse
- Abzweigung von Rentenleistungen beim Rentenversicherungsträger

d) Aufrechnung bzw. Abtretung

- Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen durch das Finanzamt
- Abtretung bzw. Aufrechnung von Ansprüchen gegenüber einer Justizvollzugsanstalt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen

e) Abruf und Übermittlung von Informationen durch bzw. bei anderen Behörden

Soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, werden bestehende Auskunfts- und Abrufmöglichkeiten genutzt, insbesondere:

- Abruf einer Vermögensauskunft
- Abfragen bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern

- Kontenabruf

f) Unterstützung bei im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen

Lebt der Unterhaltspflichtige im Ausland, kann zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eingeschaltet werden.

Die Unterhaltspflichtigen werden konsequent und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten und zur Erstattung der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge herangezogen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Rückholquote zu erhöhen?

Aus Sicht der Verwaltung besteht insbesondere die Möglichkeit, den Daten- und Informationsaustausch mit anderen Behörden und Stellen, soweit dies innerhalb der gesetzlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Grenzen möglich ist, weiter zu verbessern und zu optimieren. Dadurch können Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen schneller und umfassender gewonnen und für die Durchsetzung der Rückforderungen genutzt werden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeiten zur Steigerung der Rückholquote begrenzt sind. Ein erheblicher Anteil der Unterhaltspflichtigen verfügt über kein oder nur ein sehr geringes Einkommen und ist daher tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt leistungsfähig. Auch durch eine intensive und konsequente Sachbearbeitung können in diesen Fällen keine oder nur teilweise Rückzahlungen realisiert werden.

Die Höhe der Rückholquote hängt somit nicht allein von der Bearbeitungsintensität der Verwaltung ab, sondern maßgeblich auch von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen.

8. Wie viele Familien würden nach Einschätzung der Verwaltung ohne Unterhaltsvorschussleistungen ganz oder teilweise auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sein?

Eine belastbare Zahl lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht unmittelbar ableiten. Ob und in welchem Umfang eine Familie ohne Unterhaltsvorschussleistungen auf existenzsichernde Leistungen angewiesen wäre, hängt von der jeweiligen individuellen Einkommens- und Vermögenssituation ab. Darüber hinaus sind insbesondere die Anzahl und das Alter der Kinder, weitere bezogene Sozialleistungen sowie die konkrete Zusammensetzung und der Bedarf der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Eine verlässliche Einschätzung der Zahl der betroffenen Familien wäre daher nur auf Grundlage einer individuellen Prüfung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse möglich.

9. Liegen der Stadt Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang ein konsequenter Einzug von Kindesunterhalt bzw. höhere Rückholquoten beim Unterhaltsvorschuss dazu beitragen könnten, den Bezug ergänzender existenzsichernder Leistungen bei Haushalten mit alleinerziehenden Elternteilen zu reduzieren?

Eine höhere Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss hat grundsätzlich keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung und damit auch keinen unmittelbaren Einfluss auf den ergänzenden Bezug existenzsichernder Leistungen. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und ist unabhängig davon, in welchem Umfang die geleisteten Beträge von den unterhaltspflichtigen Personen zurückgeholt werden können.

Der konsequente Rückgriff dient vielmehr dazu, die Unterhaltspflichtigen im Rahmen ihrer tat-

sächlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen zu beteiligen. Eine höhere Rückholquote führt daher nicht zu einer höheren Leistung für die alleinerziehenden Elternteile oder deren Kinder.

10. Welche finanziellen Folgen entstehen der Stadt durch ausbleibende oder unzureichende Unterhaltszahlungen, insbesondere aufgrund höherer kommunaler Kosten im Bereich Unterkunft, Jugendhilfe und weitere sozialer Unterstützungsleistungen?

Die finanziellen Auswirkungen der Unterhaltsvorschussleistungen werden zwischen Bund, Land und Kommune aufgeteilt. Die Stadt trägt 30 % der Aufwendungen für die Unterhaltsvorschussleistungen. Der Bund übernimmt 40 % und das Land 30 %. Die Einnahmen aus dem Rückgriff bei den Unterhaltspflichtigen werden nach demselben Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

Ausbleibende oder unzureichende Unterhaltszahlungen führen daher zunächst zu geringeren Rückgriffeinnahmen und wirken sich entsprechend auf den von der Stadt zu tragenden Finanzierungsanteil aus. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Höhe der Rückholquote und zusätzlichen kommunalen Kosten in den Bereichen Unterkunft, Jugendhilfe oder sonstiger sozialer Unterstützungsleistungen lässt sich aus den vorliegenden Daten jedoch nicht unmittelbar ableiten.

Mainz, 04.09.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete